

# Im Minenfeld der Notengebung

## Teil 2: Rechte und Pflichten der Schulleitung

Wie bereits im 1. Teil (MILZ Nr. 02/2019, S. 10) zu diesem Thema ausführlich dargestellt wurde, wird mittlerweile der Souveränität der Lehrkraft bei der Notengebung durch die Rechte der Lehrerkonferenz und der Schulleitung Grenzen gesetzt. Die Staatsregierung will damit erreichen, dass juristische Überprüfungen von Zeugnissen möglichst geringe Aussicht auf Erfolg haben.

Zunächst ist ein Eingreifen der Schulleitung in die Notengebung im grundsätzlichen Weisungsrecht nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayEUG begründet. Im Allgemeinen hat die Leitung für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht zu sorgen. Nach § 24 Abs. 2 LDO sorgt sie dafür, dass die Arbeit der einzelnen Lehrkräfte aufeinander abgestimmt wird. Es handelt sich also nicht nur um ein Recht der Schulleitung, sondern sogar um eine Pflicht, sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. Dazu gehört auch, dass sich die Schulleitung über die Handhabung der Notengebung informiert.

Zunächst besteht ihre Aufgabe darin, die Lehrkräfte zu beraten. Diese Beratung beschränkt sich nicht nur auf den äußeren Schulbetrieb, sondern betrifft in erster Linie auch die pädagogische Tätigkeit des Personals. Die Beratung kann sowohl in Dienstbesprechungen als auch in Einzelgesprächen stattfinden. Darüber hinaus trifft die Lehrerkonferenz grundsätzliche Festlegungen zur Notengebung, die für alle verbindlich sind. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Konferenzbeschlüsse auch umgesetzt werden.

Explizit ist in § 27 Abs. 4 Satz 3 LDO festgelegt, inwieweit die Schulleitung konkret in die Notengebung eingreifen kann. „Stellt sie oder er nach Rücksprache mit der Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer\* der Schule fest, dass die Anforderungen in einer Schulaufgabe, Kurzarbeit, Probearbeit oder Stegreifarbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann sie bzw. er die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.“ Voraussetzung hierfür ist – wie zitiert – die Rücksprache mit der Lehrkraft. Sollte die Lehrkraft hierzu das Einverständnis verweigern, so entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 27 Abs. 4 Satz 2 LDO).

Werden jedoch grundlegende formale Gesichtspunkte nicht beachtet, so bedarf es keines Konferenzbeschlusses, wenn die Schulleitung eine Annullierung für erforderlich hält. Hier greift das Weisungsrecht direkt. Als Beispiele seien in diesem Zusammenhang z.B. genannt, dass die vorgeschriebene Ankündigungszeit für eine schriftliche Leistungsfeststellung nicht beachtet wurde, in der Zeugnisnote verschiedene Leistungen nicht berücksichtigt wurden oder einzelne Schülerinnen und Schüler benachteiligt bzw. bevorzugt wurden.

Die Schulleitung kann von sich aus tätig werden. Als Voraussetzung muss keine Veranlassung durch den Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Zuständigkeit der Lehrerkonferenz greift ebenfalls nicht, wenn die Schulleitung bzw. die Dienstaufsichtsbehörde in einem Verfahren aufgrund einer Beschwerde entscheidet.

Das Weisungsrecht der Schulleitungen findet seine Grenzen, wenn zu eng in die pädagogische Verantwortung einer Lehrkraft eingegriffen wird. So wären z.B. zentrale Anweisungen unsachgemäß, ab welcher Fehlerzahl oder ab welcher Punktzahl eine bestimmte Note zu vergeben ist, weil sie entscheidende Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Umfang der Probearbeit, unterrichtliche Vorbereitung usw. nicht berücksichtigen können. Davon unbenommen kann zu dieser Thematik eine Richtlinie von der Schulleitung gegeben oder von der Lehrerkonferenz beschlossen werden, von der im Einzelfall die Lehrkraft abweichen kann.

Es würde auch zu weit führen, wenn Schulleitungen einheitliche schriftliche Leistungsfeststellungen verlangen oder gar vorgeben. Andererseits ist es zu empfehlen, wenn innerhalb einer Jahrgangsstufe enge Absprachen zwischen den Kolleginnen und Kollegen erfolgen. Das kann zwar nicht zur generellen Verpflichtung für das Kollegium werden, schützt aber die einzelne Lehrkraft vor ungerechtfertigten Angriffen, indem man auf die Absprachen und gemeinsamen Empfehlungen verweisen kann. Dem häufigen Vorwurf von Eltern, man würde zu streng im Vergleich zu den anderen Lehrkräften bewerten, könnte man so entgegenwirken. Dies kann zwar bei manchen Erziehungsberechtigten, die unbedingt den Übertritt erreichen wollen, keine Wirkung zeigen, aber bei einer Beschwerde gegenüber der Dienstaufsicht eine Argumentations- und Rechtfertigungsgrundlage darstellen.

Gerade bei der Notengebung ist viel Fingerspitzengefühl und große Sorgfalt der Lehrkraft, der Schulleitung und der Lehrerkonferenz gefragt. Ein ständiges Gängelndes des Kollegiums durch die Schulleitung ist ebenso wenig angebracht wie ein freies Gewähren lassen.

Wichtig ist es, dass formale Fehler vermieden werden. Um bei einer Beschwerde die Entscheidung der Schule begründen zu können, ist eine genaue Dokumentation erforderlich. Dann muss man auch zur entsprechenden Note stehen und braucht keinen Widerspruch und keine Klage fürchten.

Bisweilen kommt es vor, dass man Forderungen von Eltern nach einer besseren Note nachgeben will. Rasch spricht sich dann in Elternkreisen herum, dass die Schule sehr schnell dem Druck nachgibt. Es ist deshalb auch Aufgabe der Schulleitung, sich vor die Lehrkraft zu stellen, wenn sie die Formalien und Grundsätze der Notengebung beachtet hat.

Generell würde der Schule viel Ärger erspart bleiben, wenn der Übertritt nicht von Zehntelnoten abhängt, sondern nach einer grundlegenden Beratung in der Entscheidung der Eltern liegt, so wie das in den anderen Bundesländern der Fall ist. Das würde wesentlich zu einer Entspannung des Verhältnisses zwischen Eltern und Lehrerschaft beitragen.

**Teil 3: Schriftliche, mündliche, praktische und alternative Leistungserhebungen – Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Aspekte der Notengebung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mittelfranken.bllv.de>**

\* Die Beteiligung der Fachbetreuer gilt nur für Gymnasien.

